

SO_GERICHTE ZKEIV.2026.6 vom 5. Juni 2026

SO Obergericht, 2026-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKEIV.2026.6

FR: SO_GERICHTE ZKEIV.2026.6 du 5 juin 2026

IT: SO_GERICHTE ZKEIV.2026.6 del 5 giugno 2026

Erwägungen

E. 1

A.____ und C.____ (im Folgenden die Mutter) sind die unverheirateten Eltern von B.____, geb. [...] 2015 (im Folgenden die Tochter). Nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes bezahlte A.____ nach einer selbst vereinbarten Unterhaltsregelung Unterhaltsbeiträge für die Tochter. Am 4. Februar 2025 klagte A.____ (im Folgenden der Kläger) beim Richteramt Solothurn-Lebern gegen die Tochter auf Herabsetzung bzw. Festsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge. Nach Eingang der Klageantwort und Widerklage ergänzte der Kläger seine Rechtsbegehren dahingehend, dass ihm ein Kontaktrecht alle 14 Tage von Freitag, 18:00 Uhr, bis Sonntag 18:00 Uhr sowie zwei Wochen Ferien pro Jahr einzuräumen seien. Die Mutter habe die Tochter zum Kläger zu bringen und sie dort wieder abzuholen.

E. 2

Anlässlich der Verhandlung vom 14. Oktober 2025 bestätigte der Kläger seinen Antrag zum Kontaktrecht. Die Mutter und die Tochter beantragten die folgende Ergänzung des Kontaktrechts: Es sei dem Vater ein Kontaktrecht für jede zweite Woche, Samstag oder Sonntag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zuzusprechen. Weitere Kontakte seien ihm nur im Einverständnis mit der Tochter zu gewähren.

E. 3

Die Amtsgerichtspräsidentin entschied in Ziffer 1 des Urteils vom 17. Oktober 2025 wie folgt über das Kontaktrecht des Vaters:

Das Besuchs- und Ferienrecht des Klägers wird wie folgt festgesetzt: Der Kläger betreut die Tochter B.____, geb. [...] 2015, jedes zweite Wochenende von Freitag, 18:00 Uhr, bis Sonntag, 18:00 Uhr. C.____ wird verpflichtet, die Tochter jeweils für die Besuchszeiten zum Kläger zu bringen und wieder abzuholen. Ausserdem steht dem Kläger das Recht zu, die Tochter jährlich während der Schulferien für zwei Wochen ferienhalber zu sich zu nehmen. Der Termin der Ferien ist vom Kläger jeweils mindestens drei Monate im Voraus anzumelden.

E. 4

Die Mutter und die Tochter verlangten mit Eingabe vom 27. Oktober 2025 die Begründung des Urteils. Die Begründung wurde bis heute noch nicht ausgefertigt.

E. 5

Am 28. April 2026 gelangte der Kläger (im Folgenden der Gesuchsteller) mit einem Gesuch um Bewilligung der vorzeitigen Vollstreckbarkeit an das Obergericht. Darin stellte er die folgenden Anträge:

1. Es sei Dispositiv Ziffer 1 des Urteils SLZPR.2025.154 der Amtsgerichtspräsidentin Hasler vom 17. Oktober 2025 vorzeitig vollstreckbar zu erklären.
2. Es sei dem Gesuchsteller die integrale und unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, unter Beiordnung der unterzeichneten Rechtsanwältin als unentgeltliche Rechtsbeiständin.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. MwSt. und Auslagen).

E. 6

Die Mutter und die Tochter (im Folgenden die Gesuchsgegnerinnen) beantragten in ihrer Gesuchsstellungnahme vom 18. Mai 2026 die Abweisung des Gesuchs, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 7

Die Vertreterin des Gesuchstellers macht für die Zeit vor dem Schluss des Rechtsschriftenwechsels am 1. Mai 2026 einen Aufwand von total 8.41 Stunden geltend. Für ein Verfahren der vorliegenden Art ist dieser Aufwand doch recht hoch. Der Gegenanwalt hat indessen mit 7.83 Stunden einen vergleichbaren Aufwand betrieben. Insgesamt Können die Kostennoten gerade noch bewilligt werden. Nicht zu entschädigen ist jedoch die Eingabe des Gesuchstellers vom 1. Juni 2026. Der Rechtsschriftenwechsel war zu diesem Zeitpunkt bereits geschlossen. Im Verfahren betreffend Bewilligung einer vorzeitigen Vollstreckung kommt Art. 53 Abs. 3 ZPO nicht zur Anwendung (Urteil des Bundesgerichts 5A_692/2025 vom 15. Januar 2026). Überdies wäre es nicht notwendig und geboten gewesen, die eigene Position noch einmal zu wiederholen. Die Kostennote von Rechtsanwältin Nicole Allemann wird demnach auf CHF 2■620.15 (voller Ansatz gemäss der eingereichten Honorarvereinbarung) bzw. CHF 1■801.90 (Stundenansatz von CHF 190.00) festgesetzt (beides (inkl. Auslagen und MWST)). Die Kostennote von Rechtsanwalt Marc Aebi wird wie eingegeben mit CHF 1■676.90 (inkl. Auslagen und MWST) bewilligt.

Demnach widerkannt:

1. Das Gesuch um vorzeitige Vollstreckung wird teilweise gutgeheissen und die vorzeitige Vollstreckbarkeit von Ziffer 1 des Urteils der Amtsgerichtspräsidentin von Solothurn-Lebern vom 17. Oktober 2025 wird wie folgt bewilligt: A. ___ kann seine Tochter B. ___ jede zweite Woche, Samstag oder Sonntag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr betreuen. C. ___ wird verpflichtet, die Tochter jeweils für die Besuchszeiten zu A. ___ zu bringen und wieder abzuholen.

3. C. ___ wird für das Verfahren vor Obergericht die integrale unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

4. Die Gerichtskosten von CHF 1■000.00 werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Zuzugunsten unentgeltlicher Rechtspflege beider Parteien trägt sie der Staat Solothurn; vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald A. ___ und/oder C. ___ zur Nachzahlung in der Lage sind (Art. 123 ZPO).

5. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Zuzugunsten unentgeltlicher Rechtspflege beider Parteien hat der Staat Rechtsanwältin Nicole Allemann eine Entschädigung von CHF 1■801.90 und Rechtsanwalt Marc Aebi eine Entschädigung von CHF 1■676.90 zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald A. ___ und/oder C. ___ zur Nachzahlung in der Lage sind (Art. 123 ZPO). Sobald A. ___ zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO), hat er seiner Rechtsanwältin die

Differenz zum vollen Honorar von CHF 818.25 zu leisten.

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Vorsitzende

Schibli

Der Gerichtsschreiber

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.